

BANK=ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXIII. Jahrgang.

Berlin, 17. November 1923.

Nummer 4.



GEH. JUSTIZRAT PROF. DR. RIESSERS 70. GEBURTSTAG.

Hochverehrter Herr Geheimrat!

Als einen Festtag in freudenarmer Zeit begrüßen wir, die Verwaltung des von Ihnen begründeten und geleiteten Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes und mit uns die Mitglieder und Berufsgenossen im ganzen Reiche den heutigen Tag, an welchem Sie, unermüdlich im Dienste hoher Pflichten, das siebzigste Jahr Ihres reichgesegneten Lebens vollenden.

Die Glückwünsche, die wir uns erlauben, Ihnen heute darzubringen, sind getragen von dem Gefühl tiefster innigster Dankbarkeit für das, was Sie uns in den mehr als zwei Jahrzehnten unseres Bestehens waren, für das, was Sie uns sind und was Sie uns allezeit bleiben werden.

Als Sie, hochverehrter Herr Geheimrat, im Jahre 1902 in Ihrer Geburtsstadt Frankfurt a. M. den Ersten Allgemeinen Deutschen Bankiertag eröffneten, ging von Ihnen der Wach- und Weckruf aus zum Kampfe gegen jene „alle Kraft und alle Energie lähmende Mutlosigkeit, welche den einst so stolzen und zu vorandrängender Initiative geneigten deutschen Bankierstand ergriffen und nahezu hypnotisiert“ hatte, zum Kampfe gegen „jene Apathie, welche jede erfolgreiche Abwehr, jeden Fortschritt und jede Besserung der politischen und wirtschaftlichen Lage ausschließt“, zur „Stärkung und Stählung des Standesbewußtseins des deutschen Bankiers, damit er seiner Rechte und seiner Ziele sich bewußt, allezeit den ihm gebührenden Platz zu behaupten wisse“.

In diesem Kampfe sind Sie dem deutschen Bankgewerbe seitdem Führer zugleich und Bannerträger gewesen. Unter Ihrer Leitung sind unsere Bankiertage stolze und eindrucksvolle Kundgebungen der gemeinsamen sachlichen Ueberzeugungen unseres Berufs geworden. Unbekümmert um Anfeindungen und Gehässigkeiten haben Sie sich stets mit Ihrer ganzen Person für die gute Sache unseres Berufsstandes eingesetzt und haben ihr Treue gehalten, auch nachdem Ihr Aufgabenkreis sich durch Ihre Betätigung im öffentlichen Leben weit über den Rahmen und das Gesichtsfeld Ihrer ursprünglichen Berufstätigkeit

ausgedehnt hatte. Ebenso wenig hat die angestrenzte Arbeit in Nationalversammlung und Reichstag Sie der Wissenschaft des deutschen Bankwesens abzuwenden vermocht, unter deren Begründern Sie als Verfasser des klassischen Geschichtswerks der deutschen Großbanken und einer großen Zahl bedeutsamer Einzelarbeiten, vor allem auf dem Gebiete der Handels-, Aktien-, Scheck-, Börsen- und Bankdepotgesetzgebung, und als Schöpfer, Herausgeber und aktiver Mitarbeiter unseres Bank-Archivs die erste Stelle einnehmen.

Immer aber hat Ihr Wirken als Bankleiter wie als Volkswirt und Rechtsgelehrter, als Politiker und Parlamentarier Ziel und Richtung erhalten durch die Liebe zu Volk und Vaterland. Deutscher zu sein, bevor man irgend etwas anderes ist, war Ihnen eine selbstverständliche, von Ihnen allezeit betätigte Pflicht. Wo immer jener Seelenzustand, den Sie einst treffend als „behagliche Verzweiflung“ kennzeichneten, gegenüber dem Schicksal unserer Nation Raum zu gewinnen drohte, haben Sie sich dagegen mit dem ganzen Feuer Ihres jugendlichen Herzens, mit der ganzen Ueberlegenheit Ihrer einen großen Abschnitt deutscher Geschichte in sich schließenden Lebenserfahrung erhoben und haben sich Anspruch auf den Dank erworben, den dereinst das wiedererwachte Deutschland den Männern zollen wird, die in dunklen Tagen den Glauben an seine Zukunft bewahrt und bei anderen lebendig erhalten haben.

Wir aber, hochverehrter Herr Geheimrat, empfinden in vollem Maße das Glück und die Ehre, Sie heute und — will's Gott — noch viele, viele Jahre den Unsrigen nennen zu dürfen. Möge Ihre „hilaritas animi“, die einst ein hervorragender Berufsgenosse als den Grundzug Ihres Wesens und den Ursprung Ihrer optimistischen Weltauffassung bezeichnete, ihre alte Kraft gegenüber den Widerwärtigkeiten einer aus den Fugen geratenen Zeit bewahren und ihr helles Licht noch über viele Tage erfolgsgesegneter Arbeit scheinen lassen. In diesem Gedanken wünschen wir Ihnen einen glücklichen Eintritt in das neue Lebensjahrzehnt!

In größter dankbarer Verehrung

Vorstand, Ausschuss und Geschäftsführung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.)

Dr. Salomonsohn Hermann Frenkel H. von Stein	W. Mueller v. Metzler von Wallenberg-Pachaly	Barthold Arons Pöhlmann	Fischer Dr. Schwartz Max M. Warburg
Dr. Ahlmann Bieber Alfred Cohn Robert Frech Otto Hauck Dr. Paul Homburger V. von Klemperer Alfred Maron Emil Meyer Dr. von Pechmann Hermann Reibstein Theodor Schlesinger Albert Schwarz Dr. A. Strube	Fritz Andrae Paul Boehme Richard Dammann Ludwig Fuld Dr. Georg Heimann Louis Jacoby Hans von Klitzing Hermann Marx C. Michalowsky Karl L. Pfeiffer Reinhart Richard Schmidt S. Schwitzer Tebbenjohanns	Jean Andrae Gustav Bomke Dr. Paul Damme Max Goldschmidt Bernhard C. Heye Carl Joerger Dr. Richard Kohn Paul von Mendelssohn-Bartholdy Ernst Michalowsky G. Pilster Remshard Carl Selle Justus Vogeler	Georg Arnhold Dr. Brosien Dr. E. von Eichborn E. C. Hamberg Dr. Georg Hirschland Wilhelm Jötten Dr. A. Koch Dr. Mosler von der Planitz Georg Rümelin Dr. August Schneider Dr. Solmssen W. Weißel
Fritz Hartmann Dr. Sommerbrodt	Dr. Henneberg Thinius	Noack Dr. Zeitlmann	C. von Berenberg-Göfller A. Christian Wilhelm Federer Dr. Hammerschmidt Hugo Keller Hermann Malz Leopold Merzbach Oscar Oppenheimer Friedrich Pregler Max v. Schinckel Dr. von Schwabach Curt Steckner Witscher Dr. Straus Wittenberg

Dem vorstehenden Glückwunsch schließt sich auch die Schriftleitung des Bank-Archivs mit einem kurzen Worte herzlichster Verehrung und tiefempfundenen Dankes an den Begründer und Herausgeber der Zeitschrift an. In besonderem Maße ist sie sich an einem Tage, wie diesem, bewußt, welches stolzes Programm, aber auch welche große Verpflichtung für sie der Name bedeutet, den das Bank-Archiv an der Spitze seines Titelblatts zu tragen die Ehre hat. Strenge Sachlichkeit unter Ausscheidung unfruchtbarer gelehrter Polemik, Ausgleichung des Gegensatzes von Theorie und Praxis, rückhaltlose Hingabe an die Forderungen des Gemeinwohls: das sind die Ansprüche, welche unser Herausgeber seit nunmehr 22 Jahren unausgesetzt an das von ihm geleitete Organ gestellt hat und für deren Erfüllung seine eigene wissenschaftliche Wirksamkeit ein glänzendes Vorbild sein konnte. Möge es unserer Zeitschrift noch lange Jahre beschieden sein, nicht nur im Geiste Riessers, sondern auch unter seiner stets den Weg nach vorwärts weisenden, die Kräfte seiner Mitarbeiter anspornenden und belebenden Führung den ihr gestellten Aufgaben nachzustreben.

Die Schriftleitung des Bank-Archivs

Bernstein

Brink

Rentenbank und Rentenmark.

Von Wirkl. Geh. Rat Dr. von Glasenapp, Vizepräsident des Reichsbankdirektoriums, Berlin.

In Gemäßheit der auf Grund des Ermächtigungsgesetzes erlassenen Verordnung vom 15. Oktober d. J. (RGBl. I S. 963) ist die Deutsche Rentenbank am 20. Oktober gegründet worden. Die Statuten wurden alsbald festgestellt. Aufsichtsrat und Verwaltungsrat sind gewählt. Die Stelle des Präsidenten der Rentenbank hat der Staatsminister Lentze übernommen. Der Druck der Rentenbankscheine ist im Gange, und sobald eine genügende Anzahl ausgabefertig hergestellt ist, aller Voraussicht nach am 15. November, soll die neue Bank ihre Tätigkeit beginnen; sie dürfte sie also bereits begonnen haben, wenn diese Zeilen im Druck erscheinen.

Damit wird ein ganz einzigartiges Projekt in die Tat umgesetzt und der praktischen Erprobung entgegengeführt. Das Projekt, dessen Vater bekanntlich der Staatsminister Dr. Helfferich ist, gehört wohl zu den geistvollsten Projekten, die auf dem Gebiete des Geld- und Währungswesens kombiniert worden sind. Geboren wurde es aus der Not der Zeit heraus.

Die Lage der deutschen Währung ist eine trostlose geworden. Die Mark, einst in der ganzen Welt hoch geachtet, hat sich nahezu völlig entwertet. Die Gründe dafür sind doppelter Art.

Sie liegen zunächst in der fort und fort wachsenden Passivität der deutschen Zahlungsbilanz. Schon vor dem Weltkrieg war, wie bekannt, die deutsche Handelsbilanz passiv. Aber der Minussaldo wurde durch die Aktivposten des sog. unsichtbaren Exports mehr als ausgeglichen. Im Zusammenhang mit dem Weltkriege fielen diese Posten fort. Der Export nahm ab, und der Import wuchs. Das Jahr 1922 brachte bei äußerster Einschränkung des Imports und leisem Anwachsen des Exports eine Abnahme der Passivität, aber keine Ausgleichung der Bilanz. Die Ruhrbesetzung hat alsdann die Lage fortschreitend immer ungünstiger gestaltet. Die Ausfuhr nahm mehr und mehr ab, da der Export aus dem Ruhrbezirk sich verminderte und schließlich fortfiel, und der Import wuchs an, da wir genötigt waren, das, was uns das Ruhrgebiet bisher geliefert hatte, vor allem Kohle, zum Teil aus dem Auslande zu beziehen. Daß das steigende Mißverhältnis

zwischen den verfügbar werdenden Devisen und den an das Ausland zu leistenden Zahlungen zu einer fortschreitenden Entwertung der Mark führen mußte, liegt auf der Hand.

Dazu kam als zweiter Hauptgrund die Passivität des Reichsbudgets. Auch sie wurde zu einem großen Teil durch die Ruhrbesetzung bedingt, die dem Reich große Ausgaben und Einnahmeausfälle brachte. Abgesehen hiervon mußte das zum großen Teil eben auch auf die Ruhrbesetzung zurückzuführende Sinken der Valuta die Deckung des Ausgabebedarfs durch Steuereingänge auf das schwerste beeinträchtigen. Denn wenn die Steuerbeträge einliefen, waren sie bereits wieder stark entwertet. Die Folge war, daß das Reich in immer stärkerem Maße zum letzten Hilfsmittel, zur Vermehrung der schwebenden Schuld, greifen mußte. Reichsschatzwechsel wurden in immer stärkerem Maße bei der Reichsbank diskontiert, und die Reichsbank konnte sich der Diskontierung dieser Beträge beim besten Willen nicht entziehen. Denn eine Ablehnung der Diskontierung hätte die Stilllegung der gesamten Reichs- und Landesverwaltung zur unmittelbaren Folge gehabt und damit die Anarchie heraufbeschworen.

Selbstverständlich war die Reichsbank unausgesetzt bemüht, die Schatzanweisungen im freien Verkehr wieder abzusetzen, denn durch die Rediskontierung wurde die inflationistische Wirkung der Schatzanweisungen neutralisiert. Das Verfahren hatte zeitweise großen Erfolg. Als besonders erfolgreich erwies sich die Einrichtung der sog. Depotschatzanweisungen. Mit ihrer Hilfe gelang es z. B. Ende August d. J. 17,5 pCt. der gesamten schwebenden Schuld im freien Verkehr unterzubringen. Aber die neuerliche unausgesetzte starke Markentwertung wirkte dem Verfahren entgegen. Am 31. Oktober stellte sich der vom Verkehr aufgenommene Teilbetrag von Schatzanweisungen auf nur rund 5 pCt. des Gesamtbetrages der Schatzanweisungsausgabe. Die im Bestande der Reichsbank verbliebenen Schatzanweisungsbeträge setzen sich entweder sofort oder — soweit die Kredite dem Reiche auf Girokonto gutgeschrieben werden — im Laufe der Zeit in Noten um. Sie müssen inflationistisch wirken, da die vom Reich geforderten Kredite ganz überwiegend nicht auf der wirtschaftlichen Produktion beruhen und in ihr keinen Ausgleich finden, sondern reine Konsumtivkredite darstellen.

Sowohl die Passivität der Zahlungsbilanz als auch die auf einer Passivität des Budgets beruhende Inflation kann, wie die Wirtschaftsgeschichte bestätigt, eine Entwertung der Valuta zur Folge haben. Wenn beide Gründe zusammenwirken, wie es zurzeit in Deutschland der Fall ist, muß die Entwertung sich katastrophal gestalten. Die Entwertung ist denn auch so gestiegen, daß die Papiermark im Auslande nur noch in sehr beschränktem Maße verkäuflich ist, und daß sie auch im Inlande mehr und mehr einer gewissen Repudiation begebenet.

In dieser Lage kann und wird, wie wir hoffen, die Rentenbank Abhilfe schaffen. Selbstverständlich vermag sie den Stand der Außenbilanz nicht zu beeinflussen, eine dahingehende Besserung hängt von anderen Faktoren ab. Wohl aber steht zu erwarten, daß sie die in den Verhältnissen des Inlandes liegenden Ursachen der Entwertung abmindern oder beseitigen hilft.

Die Rentenbank ist durch die Initiative der privaten Wirtschaft geschaffen. Das Grundkapital von 3200 Millionen Rentenmark wird zur Hälfte von der Landwirtschaft, zur Hälfte von Industrie, Gewerbe und Handel einschließlich der Banken aufgebracht. Die Aufbringung erfolgt im Wege einer Belastung der landwirtschaftlichen Grundstücke mit einer Grundschuld in Höhe von 4 pCt. des Wehrbeitragswertes. Die Grundschulden lauten auf Goldmark. Die Zinsen von 6 pCt. sind nach dem Goldwert zur Zeit der Zahlung in Rentenmark zu entrichten. Industrie, Handel und Verkehr werden entsprechend belastet. Die Belastung ruht auf den einzelnen Unternehmungen in Form von Grundschulden oder Schuldverschreibungen.

Auf Grund aller dieser Grundschulden und Schuldverschreibungen stellt die Rentenbank Rentenbriefe aus, die auf je 500 Goldmark oder ein Vielfaches davon lauten und mit 5 pCt. verzinslich sind. Die Rentenbriefe selbst dienen als Deckung für die Ausgabe von Rentenbankscheinen, deren Werteinheit die in 100 Rentenpfennige eingeteilte Rentenmark ist. Ohne derartige Deckung dürfen Rentenbankscheine nicht ausgegeben werden. Die Rentenbankscheine sind in der Weise einlösbar, daß — und dies ist eine der wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes — jeder Inhaber von 500 Rentenmark die Aushändigung eines Rentenbriefes über 500 Goldmark verlangen kann.

Geschäfte darf die Rentenbank nur machen mit dem Reich, mit der Reichsbank und mit den Privatnotenbanken.

Das Reich, das mit dem Tage des Beginns der Ausgabe von Rentenbankscheinen Schatzanweisungen bei der Reichsbank nicht mehr diskontieren darf, empfängt von der Rentenbank darlehnsweise insgesamt 1200 Millionen Rentenmark, und zwar

300 Millionen, die zur Abdeckung der Reichsschatzanweisungen bestimmt sind, sofort als ein unverzinsliches und

den Rest im Laufe der nächsten zwei Jahre als ein zu 6 pCt. verzinsliches Darlehen.

Der gleiche Betrag von 1200 Millionen Rentenmark ist zu Krediten für die Privatwirtschaft bestimmt. Diese Kredite werden der Privatwirtschaft durch die Reichsbank und die Privatnotenbanken vermittelt. Die Bedingungen, zu welchen diese selbst die Kredite von der Rentenbank erhalten, bleiben besonderer Vereinbarung vorbehalten. Die Kredite verteilen sich zwischen Reichsbank und Privatnotenbanken nach dem Verhältnis ihrer Notenausgabe am 31. Juli 1914. In Gemäßheit dieses Verhältnisses entfallen

auf die Reichsbank 1133,39 Mill. Rentenm.

auf die Privatnotenbanken 66,61 „ „

Die Erfüllung der hiernach der Reichsbank und den Privatnotenbanken in bezug auf die Durchführung der Rentenbankverordnung gestellten Aufgaben hängt von einer Änderung des Bankgesetzes ab. Die Verordnung vom 26. Oktober 1923 (RGBl. II S. 402) hat diese Abänderung getroffen. Sie erteilt der Reichsbank und den Privatnotenbanken die Ermächtigung, Rentenbriefe und Rentenbankscheine zu kaufen, zu verkaufen und zu beleihen und Rentenmarkdarlehen bei der Deutschen Rentenbank aufzunehmen; gleichzeitig bestimmt sie, daß die im Besitz der Notenbanken befindlichen Rentenbankscheine und die auf Rentenmark lautenden Wechsel und Schecks, soweit ihnen nicht auf Rentenmark lautende Verpflichtungen gegenüberstehen, zur Notendeckung verwendbar sind. Einige andere wichtige Bestimmungen der Verordnung sind weiter unten noch kurz zu berühren.

Wie wird sich nun die geschäftliche Tätigkeit der Rentenbank gestalten und wie wird sie wirken?

Die Diskontierung von Reichsschatzanweisungen bei der Reichsbank hört, wie erwähnt, auf und damit ist die verhängnisvolle größte Inflationsquelle verstopft. Auf der anderen Seite erhält die Reichsbank vom Reich einen Teil der ihm von der Rentenbank zugewiesenen Rentenbankscheine (bis zu 300 Millionen Rentenmark), um sie für Rechnung des Reiches gegen Papiermark zu veräußern und die Erlöse von der Schatzanweisungsschuld des Reiches abzuschreiben. Der Kurs, zu dem die Abgabe von Rentenbankscheinen erfolgt, wird von der Reichsbank im Benehmen mit der Reichsfinanzverwaltung und der Rentenbank festzustellen sein; er wird sich dem Wechselkurs der Goldmark anzupassen haben. In Wahrheit findet also eine Einlösung der Papiermark gegen Rentenmark statt, durch welche der Notenumlauf vermindert und die Rentenmark in den Geldumlauf überführt wird. Diese Transaktion wird in ihren Wirkungen verstärkt dadurch, daß das Reich sich entschlossen hat, eine neue Goldanleihe in Form langfristiger Schatzanweisungen zu emittieren und gegen Einzahlung von Papiermark abzugeben. Ein Teil des Erlöses ist ebenfalls zur Abdeckung der Schatzanweisungsschuld bestimmt. Daß durch die beiden Hand in Hand miteinander gehenden Maßnahmen eine sehr starke Verminderung des Notenumlaufs eintreten muß, leuchtet ohne weiteres ein. Die Abnahme des Notenumlaufs auf der Passivseite und die entsprechende Abnahme der diskontierten Schatzanweisungen auf der Aktivseite der Reichsbankbilanz wird den Status der Reichsbank und das Vertrauen in die Papiermark von Woche zu Woche heben.

Allerdings bringt die Abnahme des Notenumlaufs — soweit sie nicht durch die Begebung der neuen Goldanleihe bedingt ist — keine eigentliche Deflation mit sich. Denn an Stelle der aus dem Verkehr gezogenen Noten tritt eben die Rentenmark und an Stelle der bisher durch Diskontierung kurzfristiger Schatzanweisungen vom Reich flüssig gemachten Beträge treten die aus dem Kredite der Rentenbank herkommenden Beträge an Rentenmark. Demnach stünde an sich ein Fortgang der Inflation zu befürchten. Nur daß diese Inflation statt mit Hilfe der Papiermark sich mit Hilfe der Rentenmark vollzöge. Hier greift nun aber helfend die oben schon erwähnte Vorschrift der Rentenbankverordnung ein, wonach Rentenbriefe gegen Einzahlung von Rentenbankscheinen von der Rentenbank verabfolgt werden müssen. Die Rentenbriefe sind

wohl als das beste und sicherste wertbeständige Anlagepapier zu bezeichnen, das es in Deutschland überhaupt gibt. Sie sind durch eine freiwillige und erststellige Selbstbelastung der gesamten deutschen Privatwirtschaft gesichert, lauten auf Goldmark und werden, wie oben bemerkt, zum Goldwerte verzinst. Daß sie als Anlagepapier in weitestem Umfange, namentlich in den Kreisen der Landwirtschaft, begehrt werden, kann einem Zweifel nicht unterliegen. Insoweit sie im Verkehr Aufnahme finden, vermindern sie den Umlauf an Rentenmark. Denn nur auf Grund der im Besitze der Rentenbank befindlichen Rentenbriefe kann Rentenmark zur Ausgabe gelangen. Die sich hiernach von selbst vollziehende Umwandlung der Rentenbankscheine in ein Anlagepapier läßt sich als eine automatische Deflation bezeichnen. Die Rentenmarkbeträge, die zwecks Ablösung der Reichsschatzanweisungen und zwecks Erteilung neuer Kredite an das Reich in den Umlauf gelangen, werden allmählich fundiert. Die damit verbundene Kontraktion des Rentenmarkumlaufs wirkt gleichzeitig einer Entwertung der Rentenmark entgegen und sichert die Wertbeständigkeit dieses Zahlungsmittels.

Eben deshalb eignet sich auch die Rentenmark zur Rücklage als Sparmittel. Während jedermann die Papiermark angesichts ihrer fortdauernden Entwertung möglichst schnell auszugeben sucht, wird sich ein solches Bestreben hinsichtlich der Rentenmark nicht geltend machen; der einzelne wird eher geneigt sein, sie zurückzulegen, selbst wenn er sie nicht zur Ansammlung des Erwerbspreises für einen Rentenbrief verwenden will. Auch hierdurch wird der inflationistischen Wirkung des Einströmens der Rentenmark in den Verkehr entgegengewirkt.

Neben der Kreditgewährung an das Reich steht, wie erwähnt, die Kreditgewährung an die Privatwirtschaft. Sie erfolgt nicht unmittelbar durch die Rentenbank, sondern durch die Reichsbank (und in beschränktem Umfange auch durch die Privatnotenbanken) mit Hilfe der im Kreditwege von der Rentenbank erhaltenen Rentenmarkbeträge.

Eine derartige Regelung erscheint als die allein zweckmäßige nicht nur, weil die Reichsbank ein Netz von Zweiganstalten und eine ausgebildete Organisation für die Krediterteilung besitzt, während beides der Rentenbank fehlt, sondern auch, weil der Reichsbank die einheitliche Leitung der Diskontpolitik verbleiben muß. Aller Voraussicht nach wird die Weitergabe der empfangenen Kredite im Wege der Lombardierung von auf effektive Rentenmark lautenden Wechseln unter der sogenannten Entwertungsklausel für den Fall eines Sinkens der Rentenmark unter den Goldwert erfolgen. Daß die Reichsbank sich hierbei der Vermittlung der großen wirtschaftlichen Verbände, insbesondere der landwirtschaftlichen Verbände, nach Möglichkeit bedienen wird, liegt in den Verhältnissen begründet.

Sobald der Verkehr durch den Verkauf der Rentenbankscheine gegen Papiermark seitens der Reichsbank, durch Verwendung der dem Reiche von der Rentenbank geliehenen Beträge zu Zahlungszwecken und durch die von der Reichsbank und den Privatnotenbanken vermittelten Kredite an die Privatwirtschaft in genügendem Umfang mit Rentenmark versehen ist, wird die Reichsbank ein Rentenmarkgiro, zunächst für Berlin, unter allmählicher Ausdehnung auf die Zweiganstalten, eröffnen und auf diesem Wege die Einstellung des Verkehrs auf die Rentenmarkzahlung erleichtern und fördern.

Nach alledem sind von der Verwirklichung des Rentenbankprojektes nachstehende wirtschaftliche Vorteile zu erwarten: Der Verkehr erhält ein wertbeständiges, insbesondere zur Finanzierung der Ernte verwendbares Zahlungsmittel, das durch Ausgabe von Rentenpfennigen ergänzt wird, die durch Rentenbriefe gedeckt sind und vom Reich im Einvernehmen mit der Rentenbank geprägt werden. Der Banknotenumlauf wird wesentlich reduziert, was auf die Hebung und Stabilisierung der Papiermark hinwirken muß. Die Inflation wird durch allmähliche Umwandlung der Rentenbankscheine in Rentenbriefe mehr und mehr abgebaut und damit die Grundlage für eine Gesundung der Finanzverwaltung und für einen Wiederaufbau unserer Wirtschaft geschaffen.

Die Besorgnis, es könnte durch eine weitgehende Konversion der Rentenbankscheine in Rentenbriefe ein für die Wirtschaft gefährlicher Zahlungsmittelmangel entstehen, entbehrt der Begründung, denn die Befugnis der Reichsbank, ihre Noten, die nach wie vor das gesetzliche Zahlungsmittel bleiben, auszugeben und auf diese Weise die Elastizität des Zahlungsmittelumlaufs zu sichern, bleibt unverändert. Nur wird in Zukunft die Notenausgabe lediglich den Bedürfnissen des Verkehrs durch Gewährung wirtschaftlich produktiver Kredite dienen, nicht aber der Deckung des Ausgabebedarfs des Reichs durch Aufnahme der schwebenden Schuld.

In normalen Zeiten gab der Besitz kurzfristiger Schatzanweisungen der Reichsbank die Möglichkeit, durch Rediskontierung Zahlungsmittel aus dem Markte zu ziehen und damit den Geldstand zu verknappen. Der allmähliche Fortfall der Schatzanweisungen würde sie dieses Mittels berauben. Die oben erwähnte Verordnung vom 26. Oktober erteilt mit aus diesem Grunde der Reichsbank die Befugnis, unverzinsliche Schuldverschreibungen auf den Inhaber mit beschränkter Laufzeit, auch solche, die auf Gold lauten, auszugeben. Durch Begebung derartiger Schuldverschreibungen würde dann die Reichsbank in die Lage versetzt werden, den Markt ebenso wie früher durch Rediskontierung von Schatzanweisungen zu beeinflussen.

Es bedarf kaum des Hinweises, daß die Rentenmark nicht eine neue Währung darstellt, ihre Schaffung ist nur eine Übergangsmaßnahme, die ein Provisorium ermöglicht, innerhalb dessen die Grundlagen für eine Neugestaltung unserer Währung gelegt werden müssen. Die neue Währung kann sich nur auf das Gold gründen. Um in dieser Hinsicht einen Anfang zu machen, ermächtigt die Verordnung vom 26. Oktober in Art. I die Reichsbank, Banknoten, die auf Goldmark lauten, auszugeben, welche in Gold oder in auf Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika oder auf englische Pfund lautenden Devisen eingelöst werden und die mindestens zu $\frac{1}{3}$ durch einen besonderen nur zu ihrer Deckung bestimmten und nur für den Anspruch aus ihnen haftenden Bestand an Gold oder Golddevisen, im übrigen aber durch auf Goldmarknoten lautende Wechsel und Schecks voll gedeckt sein müssen. Daß diese neue Goldmarknote, wenn sie ins Leben tritt, nicht nur im Inlande, sondern auch im Auslande als wahre und reine Goldnote angesehen werden wird, unterliegt wohl keinem Zweifel.

Ob die Verwirklichung des Rentenbankprojektes das leisten wird, was sie leisten kann, hängt von zwei Voraussetzungen ab: Einmal davon, ob die Reparationsfrage und damit die Rhein- und Ruhrfrage in befriedigender Weise gelöst wird, und dann davon, ob es gelingt, innerhalb des durch die Kreditgewährung

seitens der Rentenbank begrenzten Zeitraumes einen Ausgleich im Haushalte des Reiches herbeizuführen. Gelingt dies nicht, und beginnt nach Erschöpfung des Rentenmarkkredites eine neue Schuldenwirtschaft, so müssen freilich die auf die Sanierung durch die Rentenbank gesetzten Hoffnungen aufgegeben werden. Äußerste Einschränkung der Reichsausgaben und stärkste Erhöhung der Reichseinnahmen neben größtmöglicher Steigerung der produktiven Arbeitsleistung ist somit das Gebot der Stunde.

Grundbesitz und Staat.

Von Geheimem Regierungsrat Dr. Friedrich Schwartz, Berlin.

Der Grundbesitz ist das Rückgrat eines jeden Staates. Das folgt aus der territorialen Grundlage des Staatsbegriffes. Land und Leute bilden den Staat. In dieser Hinsicht kann auch ein Unterschied zwischen ländlichem und städtischem Besitz nicht gemacht werden. Im Aufbau des Staates sind beide gleich. Beide haben gleich wichtige, ja wesentliche Aufgaben im staatlichen Zusammenleben der Menschen zu erfüllen. Der landwirtschaftliche Besitz hat für die Ernährung, der städtische für die Behausung einzustehen. Der Krieg hat uns in Deutlichkeit gezeigt, daß ein selbständiges Volk im Ernstfalle auf diese beiden Kraftquellen angewiesen ist. Der Gegensatz, der zwischen Land und Stadt seit mehr als vierzig Jahren immer schärfer geworden ist, ist kein wirtschaftlicher, sondern ein politischer, kein natürlicher, sondern ein gemachter. Beide Arten der Grundbesitzer haben im Kriege Opfer bringen müssen, ja sie sind es eigentlich, die es uns ermöglicht haben, den Krieg überhaupt zu führen. Die Zwangswirtschaft des Wohnungswesens hat den städtischen Hausbesitz fast bis zur Enteignung in Anspruch genommen, die Ablieferungspflicht der Landwirtschaft hat die Ernährung des Volkes gewährleistet. Daß in fortschreitendem Maße das Streben nach Wiederherstellung der Eigentumsfreiheit sich geltend macht, ist nicht nur begreiflich, sondern notwendig. Nur der freie wirtschaftliche Besitz kann seine Aufgaben dem Staate gegenüber voll erfüllen. Die Wohnungsfrage ist nur durch privatwirtschaftliche Entwicklung des Bauwesens zu lösen, die ausreichende Ernährung nur durch intensivste Steigerung landwirtschaftlicher Produktion sicher zu stellen. Gerade in unserer Lage kann auf die letztere Notwendigkeit nicht oft und nicht stark genug hingewiesen werden. Unsere Landwirtschaft ist entwicklungsfähig, sie kann die Produktion steigern und dazu kommen, daß sie die Ernährung auch der großen, auf unser leider so sehr beschränktes Territorium eng zusammengedrängten Bevölkerungsmasse ohne fremde Einfuhr gewährleisten kann. Wenn auch der als Ackerland genutzte Boden des Deutschen Reiches von zuvor 26 Millionen Hektar auf 18 Millionen Hektar eingeschränkt sein mag, so würde ein Mehrertrag von einem Zentner je Morgen genügen, um unsere ganze Vorkriegseinfuhr an Getreide, die etwa 3 Millionen Tonnen betrug, zu decken. Daß bei intensiver Wirtschaft dieser Mehrertrag zu erzielen sein wird, darf mit Sicherheit erwartet werden, wenn man den Einfluß der Verwendung von künstlichen Düngemitteln auf die landwirtschaftliche Produktion in Betracht zieht.

Allerdings heißt Befreiung von den Fesseln der Zwangswirtschaft für Stadt und Land nicht auch Befreiung von staatlichen Pflichten und Lasten. Im Gegenteil wird, wie immer auch bei uns, letzten Endes der

Krieg vom Grundbesitz bezahlt werden müssen. Seine steuerliche Belastung wird außerordentlich werden. Schon jetzt zeigen sich die Zugriffe von allen Seiten. Das Reich, die Länder, die kommunalen Verbände, sie alle werden auf den Grundbesitz zurückgreifen müssen. Aber gerade darum muß dessen Heranziehung mit Sorgfalt durchdacht und durchgeführt werden, so wie es jetzt gehandhabt wird, geht es nicht weiter. Die Erhebung von Einkommensteuer, Vermögenssteuer, staatlicher Grundsteuer, Umsatzsteuer, Landabgabe, kommunalen Steuern und Landwirtschaftskammerbeiträgen und schließlich jetzt Rente an die Währungsbank, alle nach dem Werte des Roggens oder Gold berechnet, alles in Formen, die der einfache Landmann nicht übersieht, muß dazu führen, daß der Ertrag der Wirtschaft durch Steuern aufgebraucht wird, ehe das Wirtschaftsjahr zu Ende geht. Die wichtigste Forderung für jede Steuer — Gerechtigkeit und Klarheit — ist in den Hintergrund gedrängt. Deshalb hat auch die Absicht einer wenn auch nur provisorischen Neuordnung der Vermögens- und Erbschaftssteuer im Reichswirtschaftsrat so eingehende Erörterungen hervorgerufen. Von einmaligen Besteuerungen abgesehen, wie sie im Wehrbeitrag, in der Zwangsanleihe und in anderer Form notwendig waren, muß jede regelmäßige Steuer aus dem Ertrage zu decken sein, sonst setzt sie die Axt an die Wurzel des Baumes. Einmal darf man an die Substanz gehen und diese Last durch Verschuldung decken, dauernd kann nur der Ertrag belastet werden, soll nicht gerade das Gegenteil von dem erreicht werden, was oben als notwendig und möglich gezeigt ist, nämlich die Hebung der Produktion. Deshalb kämpft auch die Landwirtschaft so zielbewußt für den Ertragswert als Grundlage der Heranziehung des Besitzes, da, wo es sich um Steuern aus dem Vermögen handelt. Den Streit um den gemeinen Wert, wie die Gesetzgebung will, oder den Ertragswert, wie die Landwirtschaft ihn fordert, ist eigentlich ein Streit um Worte, im Kern der Sache kann nur der aus dem Ertrage hergeleitete Wert in Frage kommen.

Wert ist nicht identisch mit Kaufpreis, dieser ist eine Einzelercheinung, ersterer ein allgemeiner Begriff. Der Wert einer Sache kann nur geschätzt werden. Diese Schätzung muß von dem Ertrage abhängig gemacht werden. Das Hypothekengesetz sagt richtig in § 12, daß bei der Feststellung des Verkaufswertes eines Grundstückes nur dessen dauernde Eigenschaften und der Ertrag zu berücksichtigen sind, welchen das Grundstück bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann. Nur dasjenige Kapital, welches in dem Ertrage normalerweise seine Verzinsung finden kann, kann auch als normaler Kaufpreis gelten. Wenn in den neueren Steuergesetzen dieser Begriffsbestimmung gegenüber von einem gemeinen Wert die Rede ist, wie zuerst bei den kommunalen Steuerordnungen der Vorkriegszeit, so hat das seinen Grund in der Tatsache, daß Ländereien im Umkreis der großen Städte einen Kaufpreis und einen Wert hatten, der durch den zeitigen Ertrag nicht begründet war. Man darf darüber nur nicht vergessen, daß der richtige Ertrag derartigen Baugeländes bei rein landwirtschaftlicher Ausnutzung nicht immer in die Erscheinung trat, sondern in der zukünftigen Benutzung des Grundstückes als Baustelle gefunden werden mußte. Also innerlich war auch hierbei der Ertrag das Entscheidende, allerdings nicht der augenblickliche. Es liegt hierbei genau so wie bei den an der Börse gehandelten Werten. Steigt der allgemeine Zinsfuß, so sinkt der Kurswert festverzinslicher Anlagen

ebenso wie der Kurs der Aktien. Aber eine Aktie ist darum nicht gleich Null, weil die Dividende gleich Null ist; der Kurs korrigiert hier, drückt den erwarteten und zu erwartenden Zukunftsertrag aus, genau wie bei einer Baustelle, der nach der Ertragsmöglichkeit ermittelte Wert, den man unglücklicherweise „gemeinen Wert“ genannt hat.

Ebenso wie die Vermögenssteuer dieser Erwägung bei dem landwirtschaftlichen Besitz und — nicht nur gerechter, sondern auch logischerweise — beim städtischen Besitz Rechnung tragen muß, kann und muß dies von der Erbschaftssteuer gefordert werden. Denn auch die Erbschaftssteuer muß so gestaltet sein, daß sie gezahlt werden kann, ohne die wirtschaftliche Existenz und Freiheit zu gefährden. Macht jede Erbschaftssteuer die Veräußerung des Betriebes notwendig, so bringt sich der Staat damit selbst in Gefahr. Die alten, auf dem Grundbesitz festgewurzelten Familien, die mit ihrer Erfahrung dem Betriebe die größte Wirtschaftlichkeit sichern können, müssen weichen, um neuen Besitzern Platz zu machen. Eine Stockung des Betriebes und eine Einschränkung der Ertragsfähigkeit sind die Folge. Ein gesunder Staat hat aber an der Erhaltung gerade des landwirtschaftlichen Besitzes in der Familie das allergrößte Interesse.

Ziel unserer Steuer- und Wirtschaftspolitik muß also dem landwirtschaftlichen Besitz gegenüber Erhaltung und Förderung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe sein, und deshalb sind Maßnahmen abzulehnen, die gerade in einer Zeit, welche äußerste Anspannung aller Kräfte zur Hebung unserer landwirtschaftlichen Produktion fordert, eine solche zu stören oder hinten zu halten geeignet sind.

Ebenso bedarf aber auch der städtische Grundbesitz nach einer fast 10jährigen Zwangswirtschaft einer schonenden Behandlung seitens des Staates, soll dieser wichtige Teil unserer Wirtschaft wieder den ihm gebührenden Platz erlangen. Das darf aber nicht auf dem Wege geschehen, den ein vor kurzem bekannt gewordener, von dem Reichsarbeitsministerium vorbereiteter Gesetzentwurf einzuschlagen beabsichtigt (Berl. Lokalanzeiger vom 30. Oktober d. J., Nr. 486). Hiernach soll zwar im Laufe eines Jahres langsam ansteigend, die zwangsweise Einschränkung der Mieten aufgehoben und die Freiheit der Mietsfestsetzung wieder hergestellt werden. Dem Eigentümer des Hauses soll dabei aber nur $\frac{1}{3}$ seines Eigentumsertrages belassen und $\frac{2}{3}$ der Allgemeinheit im Wege der Rentenbelastung zugeführt werden. Der Entwurf geht davon aus, daß durch die bisherige hypothekarische Belastung mit Hilfe des Satzes „Mark gleich Mark“ ein Strich gemacht wird und die sodann völlig lastenfreie Rente in Höhe von 65 pCt. den Bedürfnissen des Reiches und der Kommunen dienen soll. Das hieße nichts anderes, als allen am städtischen Grundstück beteiligten Kapitalbesitz entschädigungslos enteignen und den Eigentümer unter Zuweisung des geringsten Teiles des Ertrages, mit dem Risiko des Besitzes allein belastet, zum Verwalter staatlichen Interesses herabzudrücken. Man mag über die Frage der Aufwertung von Hypotheken in ihrer rechtlichen Begründung denken wie man will — die Rechtsprechung ist auf dem Wege gesunden Ausgleiches — man mag die Frage, ob die Gesetzgebung hier helfend eingreifen habe, verneinen, aber die als unvermeidliche Folge unseres Währungsverfalles bis jetzt eingetretene Entwertung des hypothekarischen Besitzes nunmehr von Gesetzes wegen mit rauher Hand zu vollenden, das ist eine rechtliche Enteignung einer einzelnen Vermögensanlage, die nun und nimmer gebilligt werden kann. Diese Gesetzmacherei stößt alle

am Grundstück durch Kapitalsbesitz beteiligten Kreise vollends ins Verderben, das heißt diejenigen Besitzenden, welche in der Hypothek die sicherste Anlage für Mündelgelder oder für Ersparnisse erblickten, auch die privaten und öffentlich-rechtlichen Grundkreditanstalten, ebenso wie die Pensions- und Versicherungsanstalten, denen Anlage in Hypotheken oder Pfandbriefen gesetzlich zugewiesen und Anschaffung von Aktien verboten war. Mit dem Hausbesitz wurde hier der Teil des privatkapitalistischen Gebäudes in den Abgrund gestürzt, der bisher als Zuflucht der kleinen und sicherste Anlage suchenden Besitzer galt und gelten sollte.

Wie soll in Zukunft die Wohnungsfrage gelöst werden, wenn auf diese Weise dem Privatkapital gezeigt wird, daß es nicht geschützt, sondern vernichtet werden soll? Nicht Wiederaufbau unseres Wohnungswesens, sondern Verfall ungezählter Häuser wird die Folge eines solchen Abschlusses der Zwangswirtschaft sein.

Jeder Grundbesitz — ob in Stadt oder Land — bedarf jetzt einer pflegenden Hand auch in steuerlicher Hinsicht, soll er als Träger staatlicher Aufgaben für die Zukunft wieder lebensfähig werden. Große Mittel bedürfen beide Arten des Grundbesitzes, um zur Wiederverstärkung zu gelangen, die allein den staatlichen und kommunalen Verbänden aller Bürger zu Nutzen gereichen wird. Das Land braucht große Betriebskredite, die Stadt nicht minder große Wiederaufbaukredite. Eine bedeutende Aufgabe für alle bislang zum Stillstand verurteilten Realkreditinstitute. Wie ehemals werden dann auch diese Anstalten bei richtiger Würdigung aller dieser Fragen durch unsere Wirtschafts- und Steuergesetzgebung ihren Aufgaben gerecht werden und an dem Wiederaufbau unseres Wirtschaftslebens, das zurzeit nur noch ein Scheindasein führt, mitarbeiten.

Man hüte sich aber — und damit komme ich zum Eingang zurück — die im Grundbesitz liegenden Stützen des Staates zu vernichten. Videant consules!

Die Bewertung des gewerblichen Vermögens für die Vermögenssteuer.

Von Dr. Walter Hartmann, Berlin

Eine gerechte, auf klaren und leicht zu handhabenden Grundsätzen aufgebaute Bewertung des gewerblichen Vermögens ist das Steuerrechtsproblem der nahen Zukunft. Der Sturm der Zeiten, insbesondere der Markwährungsverfall, dessen Ausmaß auch in der Geschichte der Assignaten der großen französischen Revolution seines Gleichen nicht findet, rüttelt an den Grundfesten unseres Steuersystems. Dieses ruhte bislang, soweit die direkten Steuern in Frage kommen, auf den beiden Eckpfeilern der Einkommensteuer und der Vermögenssteuer. Berufene Autoritäten des Steuerrechts und der Steuerpolitik*) beginnen ernstliche Zweifel zu äußern, ob die Erhebung von Einkommen- und Körperschaftssteuer für das Jahr 1923 und vielleicht auch für die kommenden Jahre angesichts der schwankenden Geldverhältnisse überhaupt noch möglich sei. Die Unmöglichkeit einer gerechten, der Geldentwertung sich anpassenden Veranlagung und Erhebung dieser Steuern hat ihren letzten Grund darin, daß sie nicht den Wertesaldo eines bestimmten Zeitpunktes erfassen, sondern von der Addition von einzelnen Einnahmeposten eines ein-

*) Vergl. Strutz „Neue Wege der Besteuerung“ in „Steuer und Wirtschaft“, August/Sept.-Hefte 1923.

jährigen Zeitraumes ausgehen, von denen jeder einen anderen Kaufkraftbetrag darstellt, auch wenn er ziffernmäßig mit den anderen Posten übereinstimmt. Mit anderen Worten, es werden für die Veranlagung der Einkommensteuer gänzlich unvergleichbare Größen zu einer Ziffer vereinigt, die ihrerseits für die Höhe der Besteuerung maßgebend ist. Zu welchen Ungechtigkeiten dieses Verfahren führen muß, lehrt folgendes Beispiel: Der Kaufmann A. erzielt im Januar 1923 einen für die damalige Zeit erheblichen Gewinn von 1 Milliarde Mark = 20 000 engl. Pfund nach den Mittelkursen der Mark im Januar 1923. Er schließt sein Geschäft am 31. Januar, widmet sich während des Restes des Jahres der zweckentsprechenden Anlegung seines Januargewinnes und habe während dieses Zeitraumes keinerlei sonstige steuerpflichtige Einnahmen. Ein Kaufmann B. erziele in den ersten elf Monaten des Jahres 1923 keinen Gewinn und im Dezember 1923 einen Normalgewinn von 1000 Billionen Mark = 100 engl. Pfund, wenn man unterstellt, daß die Mark etwa auf dem gegenwärtigen Stand von 10 Billionen Mark je Pfund Sterling verbleiben sollte. Es ist bei dem gegenwärtigen Normalarbeitslohn von 75 Milliarden Mark pro Stunde unzweifelhaft, daß nach dem bisherigen Tarifsysteem Kaufmann A., der durch seinen Januargewinn von 1 Milliarde Mark, an der Kaufkraft gemessen, weit mehr erzielt hat, als B. mit seiner die Billiarde Mark erreichenden Gewinnziffer aus dem letzten Monat des Jahres 1923, innerhalb der Grenze des einkommensteuerfreien Existenzminimums verbleiben, B. hingegen mit seiner Einkommensteuerpflicht in hohe Staffeln des Ende des Jahres nach Lage des Markwerts neu zu schaffenden Steuertarifs geraten wird. Es wird mithin, wenn das bisherige System der Staffelung der Einkommensteuer unter Anpassung an das Fortschreiten der Geldentwertung beibehalten wird, lediglich darauf ankommen, im letzten Monat oder in den beiden letzten Monaten des Jahres 1923 keine Einkünfte zu erzielen, um der Besteuerung zu entgehen. Alle, auch die größten Einkommen der Monate Januar bis Oktober 1923, schrumpfen gegenüber den Papiermark-Einnahmeziffern der letzten beiden Monate zu einem wesentlichen Nichts zusammen und entgehen der Besteuerung, wenn der Steuerpflichtige nur dafür sorgt, daß der „Segen“ der Billioneneinkünfte der letzten Monate an ihm vorübergeht. Das in die Augen springende Aushilfsmittel, die Unrechnung der einzelnen Einnahmeposten auf Goldmark und die Staffelung der Steuer nach einem Goldmarktarif, versagt bei der Einkommen- und Körperschaftssteuer. Es ist eine technische Unmöglichkeit, die Einnahmen z. B. eines Kaufmanns oder gewerblichen Unternehmers auf den Zeitpunkt ihrer Entstehung in Goldmark umzurechnen; die Errechnung der Goldmarkwerte der einzelnen täglichen Einkommenseingänge wäre eine Arbeit, deren Durchführung dem Steuerpflichtigen und deren Nachprüfung dem Steuerfiskus untragbare Arbeitslasten und Kosten aufbürden würde.

Wie verlautet, sind diese und verwandte Gedankengänge, die sich insbesondere auf dem Gebiete der Schwierigkeit und Unergiebigkeit der Einkommensteuerveranlagung für 1923 bei Beibehaltung des bisherigen Tarifsystems unter Anpassung seiner Sätze an die Geldentwertung bewegen, auch dem Reichsfinanzministerium nicht fremd geblieben. Auch dort soll man in Erwägungen darüber eingetreten sein, ob man die Einkommen- und Körperschaftssteuer für das Jahr 1923, insoweit sie nicht schon mittels des 10%igen Lohnabzugs und der Vorauszahlungen zur

Erhebung gelangt sind, fallen lassen und an ihre Stelle die ausgebaute Vermögenssteuer und eine Vermögenszuwachssteuer setzen soll. Einer Entschliebung in diesem Sinne sollen jedoch politische Bedenken, insbesondere die Befürchtung des Widerspruchs der dem Lohnabzug unterworfenen Volksteile und der sie hauptsächlich vertretenden Parteien, entgegengestanden haben. Gleichwohl wird die Not der Zeit dazu zwingen, diesen Entschluß zu fassen. Wir können uns bei der gegenwärtigen Finanzlage des Reiches einfach nicht mehr den Luxus erlauben, aus „politischen Gründen“, d. h. auf gut Deutsch: aus unangebrachter, auf jede Belehrung und Führung des Volkes verzichtender Rücksichtnahme auf falsche Sentiments, Doktrinen und Schlagworte wirtschaftlichen Nonsens zu treiben; denn nichts anderes ist die Ausschreibung von Steuern, deren Ertrag durch die Kosten der Veranlagung und Erhebung ganz oder zum überwiegenden Teil aufgezehrt wird. Eine Regierung, die sich bei ihren Steuermaßnahmen ihrer fiskalischen Verantwortung voll bewußt ist, wird daher ohne Rücksicht auf die Meinung der Straße zu dem Entschluß kommen müssen, auf die Veranlagung der Einkommen- und Körperschaftssteuer für das Jahr 1923 und auf die Erhebung des durch Lohnabzug und Vorauszahlungen etwa noch nicht gedeckten Restes dieser Steuern zu verzichten.

Von umso größerer Bedeutung für alle Steuerpflichtigen und für den Steuerfiskus wird die gesetzliche Ausgestaltung der anderen großen direkten Steuer werden, der Vermögenssteuer. Da das bewegliche, in Forderungen, Obligationen und Aktien steckende Kapital hauptsächlich infolge der Markentwertung, zum kleineren Teile auch infolge der durch die Aufkäufe des Auslandes und die Kapitalflucht des Inlandes herbeigeführten Kapitalabwanderung ins Ausland stark zusammengeschrumpft ist, wird die Hauptlast der Vermögensbesteuerung das fundierte Kapital in Land und Stadt tragen müssen. Die berühmte „Erfassung der Sachwerte“ wird jetzt Tatsache werden müssen, nachdem in einer seltsamen Verkennung der durch die Markentwertung herbeigeführten Vermögensverschiebungen von den Markwert zu den Sachwert-Besitzen der Sachwertbesitz jahrelang in allen Steuergesetzen besondere Privilegien, namentlich auf dem Gebiete der Bewertungsvorschriften, genossen hat, obwohl er von der größten Steuer der Nachkriegsjahre, der „Inflationssteuer“, in unverhältnismäßig geringerem Maße betroffen worden ist als der Markwertbesitz. Landwirtschaft, Industrie, Handel und Banken werden sich in die Aufbringung des für das Weiterbestehen des Deutschen Reiches und des deutschen Volkes unbedingt erforderlichen Steueraufkommens teilen müssen, soweit es auf den direkten Steuern beruht. Die Last wird ungeheuer schwer und drückend sein; umso größer aber auch die Notwendigkeit, einerseits einen gerechten Maßstab für die Umlegung der Vermögenssteuer auf die Steuerpflichtigen zu finden und andererseits die Veranlagung und Erhebung der Steuer so einfach zu gestalten, daß ihr Ertrag durch die Aufbringungskosten nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Beide Ziele werden nur dann erreicht werden, wenn die Vorschriften über die Bewertung des der Besteuerung unterliegenden Vermögens klar, einfach und gerecht, d. h. für die verschiedenen Vermögensarten einheitlich und

gleichmäßig sind. Wie wird das neue Vermögenssteuergesetz in der Fassung des Art. I des Gesetzentwurfes über wertbeständige Steuern und die Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens diesen Forderungen gerecht?

Die Forderung der Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit des Bewertungs- (und damit Umlage-) Maßstabes ist scheinbar voll erfüllt. Denn § 15 des Vermögenssteuergesetzes in neuer Fassung lautet:

„Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände ist ausschließlich der gemeine Wert zugrunde zu legen; die Bewertung erfolgt in Goldmark.“

Liest man jedoch in dem Gesetzentwurf und seiner Begründung weiter, so erkennt man nur zu bald, daß dieser Schein trügt. § 41a des Art. I bestimmt nämlich, daß der Reichsminister der Finanzen „zur Vereinheitlichung, Vereinfachung und Beschleunigung der Veranlagung zur Vermögenssteuer zum 31. Dezember 1923 für die Wertermittelung besondere Bestimmungen mit rechtsverbindlicher Kraft unter Berücksichtigung gewisser Richtlinien erlassen“ soll. Die Richtlinien sind in § 41a des Entwurfes enthalten. Sie sollen, wie die Begründung selbst sagt, für die verschiedenen Vermögensgattungen verschieden gestaltet werden:

Bei Grundstücken soll von dem Friedenswert (Wehrbeitragswert) ausgegangen und von diesem ein Abschlag gemacht werden, welcher der durch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit entstandenen Entwertung Rechnung trägt. Das gesamte Betriebsvermögen soll mit den fiktiven Wiederbeschaffungspreisen vom 31. Dezember 1923 (bei umlaufendem Betriebskapital) und mit den fiktiven Erstellungskosten vom 31. Dezember 1923 (beim Anlagekapital) in Papiermark bewertet und dieser Wert durch den Entwertungsfaktor der Mark geteilt werden. Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung sollen ebenso wie Wertpapiere durchweg mit dem Kurse oder Verkaufswerte vom 31. Dezember 1923, geteilt durch den Entwertungsfaktor der Mark, bewertet werden. Der Entwertungsfaktor der Mark soll nach dem laufenden Mittelkurse des Dollars an der Berliner Börse am letzten Tage des Monats Dezember 1923, an dem er festgestellt worden ist, bemessen werden.

Diese Richtlinien, an die der Finanzminister bei Absetzung seiner Bewertungsvorschriften gebunden ist, stehen in einem unlöslichen Widerspruch zu den Grundsätzen des § 15 V.G. n. F., der den gemeinen Wert, d. h. den Veräußerungswert, als ausschließlichen Wertmaßstab aufstellt. Denn für Grundstücke wird der Wehrbeitragswert des Jahres 1913, d. h. der Ertragswert für maßgebend erklärt, da der Wehrbeitrag sich grundsätzlich auf dem Ertrage aufbaute. Für Anlagekapital, Vorräte und Waren soll der fiktive Wiederbeschaffungs- oder Herstellungswert vom 31. Dezember 1923 den Maßstab bilden, der selbstverständlich ebenfalls alles andere als der gemeine Wert (Veräußerungswert) ist, und nur für Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung sowie für Wertpapiere ist dem Grundsatz des § 15 a.a.O. durch Abstellung des der Besteuerung zugrunde liegenden Wertes auf den Kurs des Vermögenssteuerstichtages Rechnung getragen. Es bedarf keiner näheren Darlegung, daß durch diese Regelung die verschiedenen Arten von Vermögen gänzlich verschieden belastet werden. Wie erheblich z. B. die Landwirtschaft durch

die Bemessung der Vermögenssteuer nach dem dem Wehrbeitrage zugrunde liegenden Ertragswerte bevorzugt werden würde, ist jedem Kundigen klar, der die Veranlagungsmethoden der Landräte der Vorkriegszeit, in der Mehrzahl kreiseingesessener Standesgenossen der steuerpflichtigen Landwirte, kennt, Methoden, nach denen minimale Erträge gerade bei den größten und wertvollsten Gütern die Regel bildeten. Aber auch auf dem Gebiete der gewerblichen Betriebsvermögen würden sich große Unterschiede ergeben, je nachdem das Vermögen eines Unternehmens sich mehr aus den zu den Wiederbeschaffungspreisen einzusetzenden Anlagen, Waren und Vorräten (Handel und Industrie), oder aus Forderungen, Devisen und Wertpapieren (Banken) zusammensetzt. Die Forderung der Gerechtigkeit und Gleichmäßigkeit des Bewertungsmaßstabes ist durch den Entwurf mithin in keiner Weise erfüllt. Noch weniger kann dies von der zweiten Voraussetzung brauchbarer Bewertungsvorschriften, der Klarheit und Einfachheit der Bestimmungen, gelten. Insbesondere die Vorschriften über die Feststellung des Wertes des gewerblichen Besitzes lassen jede Rücksichtnahme auf diesen Grundsatz vermissen. Wie denkt man sich im Reichsfinanzministerium eigentlich die Bewertung der Anlagen und des Umlaufkapitals der Betriebsvermögen nach dem Wiederbeschaffungspreise vom 31. Dezember 1923? Sollen die Fabriken, Maschinen, Waren, Fabrikate und Rohstoffvorräte z. B. der A.E.G. im einzelnen festgestellt, nach ihren wahrscheinlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten vom 31. Dezember 1923 in Papiermark abgeschätzt und sodann mittels des Divisors des Entwertungsfaktors der Mark auf Goldmark zurückgeführt werden? Eine genaue Schätzung dieser Art würde für viele Steuerpflichtige, insbesondere für die großen Unternehmen, eine nicht zu bewältigende Arbeit darstellen; ebenso würde eine gründliche und zuverlässige Nachprüfung dieser Schätzungen durch die Finanzämter einen ungeheuren Apparat an Beamten und Sachverständigen und einen riesigen Kosten- und Arbeitsaufwand bedingen. Wird die Nachprüfung und Veranlagung aber in weniger kostspieliger, darum aber auch ungründlicher Weise vorgenommen, so ist damit wiederum steuerlichen Ungerechtigkeiten Tür und Tor geöffnet. Die Bewertungsvorschriften des Gesetzentwurfes müssen mithin mangels Gleichmäßigkeit des Bewertungsmaßstabes für die verschiedenen Vermögensarten und mangels Einfachheit der Veranlagungsvorschriften abgelehnt werden.

Welcher Maßstab erfüllt aber die gekennzeichneten Vorschriften einer gerechten und einfachen Veranlagung der Vermögenssteuer? Sind die bisherigen Bewertungsgrundsätze des Vermögenssteuergesetzes vom 8. April 1922 anwendbar? Wenn ein Satz der amtlichen Begründung zu dem Gesetzentwurf über wertbeständige Steuern und die Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens uneingeschränkten Beifall verdient, so ist es der, welcher die Erkenntnis ausspricht, daß „mit Bewertungsnormen wie sie im geltenden Vermögenssteuergesetze, im Zwangsanleihegesetz und in den Novellen dazu aufgestellt sind, in Zeiten schwankender Wert- und Wirtschaftsverhältnisse nicht auszukommen ist“. Dieser Satz trifft in erster Linie auf die Bestimmungen des § 15 V.G. über die Bewertung des gewerblichen Anlagekapitals zu. Bekanntlich sollen für dieses die Vorschriften der Reichsabgabenordnung, insbesondere der § 139 Abs. 2 a.a.O., der für die Bewertung der dauernden Betriebe gewidmeten Gegenstände den Anschaffungs- oder Her-

stellungspreis abzüglich der Abnutzung oder den niedrigeren gemeinen Wert zu Grunde legt, mit der Einschränkung Geltung haben, „daß und soweit nicht infolge der Entwicklung der Wirtschaftsverhältnisse ein höherer dauernder Wert anzunehmen sei“. Dieser durch § 15 Abs. 4 V.G. zum Gesetz erhobene Begriff des „gemeinen Dauerwertes“, d. h. des „Wertes, der nach bestmöglicher Beurteilung der weiteren deutschen Wirtschaftsentwicklung unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Preis- und Verhältnisse dem betreffenden Gegenstande im Durchschnitt der nächsten Jahre voraussichtlich beizulegen sein wird*), ist durch die inzwischen erfolgte Entwicklung unserer Währung völlig ad absurdum geführt; denn es wird sich wohl niemand mehr vermessen, beurteilen zu wollen, „welches Maß der Marktentwertung als Dauer- und welches als nur vorübergehende Erscheinung anzusehen ist“**), und danach einen dauernden Papiermarkwert der Gegenstände des Anlagekapitals des gewerblichen Betriebsvermögens zu bestimmen. Auf keinen Fall würde eine praktische Anwendung dieses Begriffs, wie sie in den zur Zwangsanleihe erlassenen Bewertungsrichtlinien des Reichsfinanzministers erfolgt ist, gerechtfertigt sein. Wird doch auch in der Begründung des neuen Gesetzentwurfs unumwunden anerkannt, daß die Multiplikatoren, mit denen die Bewertungsrichtlinien die seinerzeitigen Anschaffungspreise der gewerblichen Anlagegegenstände aufwerteten, schon hinter dem tatsächlichen Werte der Gegenstände am Stichtage der alten Vermögenssteuer und der Zwangsanleihe (31. Dezember 1922) erheblich zurückgeblieben sind.

In Erkenntnis der sich aus dem völligen Markverfall ergebenden Unmöglichkeit der Weiterverwendung des Begriffs des gemeinen Dauerwertes sind seine geistigen Urheber, um wenigstens die Verwendung der Grundlagen dieses Begriffs, der Bestimmungen der Reichsabgabenordnung über die Bewertung der Gegenstände des Anlage- und Betriebskapitals, in die neue Vermögenssteuer hinüberzuretten, auf die Anregung verfallen, als Bewertungsmaßstab für das Anlagekapital den wirklichen Anschaffungs- oder Herstellungspreis, umgerechnet in Goldmark zur Zeit der Anschaffung oder Herstellung, abzüglich angemessener Abschreibungen, zuzulassen, vorbehaltlich des Ansatzes eines niedrigeren Goldmarkwertes, wenn dieser dem Veräußerungswert in Goldmark zur Zeit der Bilanz aufstellung entspricht. Der Vorschlag, der gegenüber dem steuerrechtlich ganz neuen Begriffe des Wiederbeschaffungspreises vom 31. Dezember 1923 den Vorzug hat, auf den alten handelsrechtlichen Begriffen des wirklichen Anschaffungswertes und des Veräußerungswertes aufzubauen, erfüllt jedoch gleichfalls nicht die eingangs gekennzeichneten Voraussetzungen eines gerechten, gleichmäßigen und einfachen Bewertungsmaßstabes für die verschiedenen Arten des gewerblichen Betriebsvermögens. Praktisch würde eine jetzt erfolgende Umrechnung der tatsächlichen Anschaffungswerte doch nur solche Anlagen erfassen können, die seinerzeit tatsächlich auch über die Anlagekonten der Bilanz verbucht worden sind. Infolgedessen würden alle diejenigen Unternehmen, die in den Kriegs- und Nachkriegsjahren ihre Anlagen ganz oder zum Teil aus laufenden Betriebseinnahmen hergestellt und über Betriebsunkosten-

konto abgebucht haben, keine Grundlage für die Umrechnung der Erstellungskosten dieser Anlagen besitzen, mit anderen Worten: die nicht auf Anlagekonten erschienenen Anlagen würden für die Vermögenssteuer unter den Tisch fallen. Da kein Geheimnis mit dem Hinweis auf die Tatsache verraten wird, daß recht zahlreiche Industrieunternehmen in den letzten Jahren in der glücklichen Lage waren, in der geschilderten Weise zu bilanzieren, kann man getrost behaupten, daß die Bewertung der Anlagegegenstände nach dem auf Goldmark umgerechneten tatsächlichen Anschaffungspreise eine erhebliche steuerliche Bevorzugung der Industrie gegenüber Handel und Banken bedeuten würde; denn das Vermögen der Industrie steckt zum größten Teil in den Anlagen, die, soweit sie nicht über Anlagekonto gegangen sind, nach dem Gesagten von der Vermögenssteuer überhaupt nicht erfaßt, und soweit sie auf den Anlagekonten erschienen sind, lediglich mit den im allgemeinen hinter den Veräußerungswerten zurückbleibenden Goldmark-Anschaffungswerten herangezogen werden würden. Bei den Banken liegen die Verhältnisse gerade umgekehrt. Der Hauptbestandteil ihres Vermögens liegt in den Mark- und Devisen-Forderungen, Wertpapieren und Beteiligungen. Es ist unzweifelhaft, daß diese Vermögensbestandteile sämtlich mit ihrem wirklichen Goldmarkwert der Vermögenssteuer unterliegen werden, indem z. B. die Wertpapiere und Devisenforderungen mit den Papiermarkkursen des Vermögensteuerstichtages angesetzt und der so errechnete Papiermarkveräußerungspreis unter Berücksichtigung des Entwertungsfaktors der Papiermark am Steuerstichtag auf Goldmark zurückgeführt werden wird. Ebenso werden Markforderungen mit ihrem vollen Nennwert eingesetzt werden müssen, soweit nicht die Einbringlichkeit dieser Forderungen in Frage steht. An dem steuerlichen Vorteil, den die Bewertungsmethode der Anlagegegenstände nach den tatsächlichen Goldmark-Anschaffungspreisen in sich schließt, würden die Banken höchstens — und dies auch nur unter besonderen Umständen, die in den seltensten Fällen zutreffen werden — mit ihren Bankgebäuden teilnehmen können, also mit einem verhältnismäßig recht geringfügigen Bruchteil ihres Gesamtvermögens. Was die Industrie durch die gekennzeichnete Bewertungsmethode an Steuern erspart, würden die anderen Volksteile, darunter in erster Linie die hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit von der öffentlichen Meinung weit überschätzten Banken, infolge der dann notwendig werdenden höheren Bemessung der Vermögenssteuersätze mehr zahlen müssen. Bei der eingangs dargelegten ausschlaggebenden Bedeutung der Vermögenssteuer kann es der Bankwelt, die vermöge der Natur ihres Betriebskapitals, der Papiermark durch deren Entwertung in ungleich höherem Maße Substanzverluste erlitten hat als die auf Sachwertbesitz gestellte Industrie, nicht zugemutet werden, erhöhte Lasten zum Vorteil anderer leistungsfähigerer Gruppen von Steuerpflichtigen auf sich zu nehmen.

Daß die Veranlagung nach den wirklichen Anschaffungswerten auch keine einfache Methode bedeutet, liegt auf der Hand. Wäre doch eine detaillierte Aufstellung und Umrechnung der Anschaffungswerte aller einzelnen Teile des Gesamtvermögens unter Berücksichtigung der seit der Anschaffung eingetretenen Abnutzung erforderlich.

Andere Bewertungsmaßstäbe für das gewerbliche Vermögen, wie z. B. die Arbeiter- und Angestelltenlöhne oder der Umsatz, mögen zwar den Vorzug der

*) Haubmann, „Mitteilungen der Steuerstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie“ 1922, S. 282.

**) Strutz, in J.W. 1922, S. 855.

Einfachheit der Veranlagung für sich haben, sind aber als Bewertungsgrundlage derart ungeeignet und ungerecht, daß sich ihre ernstliche Erörterung erübrigt. Es genügt, auf die Erfahrungen zu verweisen, die mit dem rohen Maßstab der Arbeiter- und Angestelltenzahl bei der Betriebsabgabe gemacht sind, um die Unmöglichkeit darzutun, eine viel einschneidendere Steuer, wie es die neue Vermögenssteuer sein wird, nach einem solchen Maßstab umzulegen.

Will man einen gerechten und für die Veranlagung einfachen Maßstab finden, so muß man an Maßstäbe anknüpfen, wie sie das Wirtschaftsleben selbst für die Bewertung gewerblicher Vermögen verwendet. Man muß sich dabei vergegenwärtigen, daß, vom Gesichtspunkt der vorhandenen Steuerkraft gesehen, nach vorzichtiger Schätzung vier Fünftel des gesamten gewerblichen Betriebsvermögens — wobei unter Gewerbe nur Industrie, Handel, Handwerk und Bankgewerbe, nicht aber die Land- und Forstwirtschaft verstanden wird — in Gesellschaftsform, namentlich als Aktiengesellschaft, G.m.b.H. und Gewerkschaft, organisiert ist, und daß die Anteile der überwiegenden Mehrzahl dieser Erwerbsgesellschaften im amtlichen oder Freiverkehr einer deutschen Börse gehandelt werden. Von diesen Überlegungen ausgehend, drängt sich als nächstliegender Bewertungsmaßstab der Kurswert der Anteile des Unternehmens auf. Der Kurs der Anteile an einem bestimmten Stichtage, multipliziert mit der Zahl der Anteile, dividiert durch den Marktwertungsfaktor des Stichtages, ergibt den Gesamtgoldmarktwert des Unternehmens. Diese Bewertungsmethode für börsengängige Unternehmungen ist schon seit Monaten, seitdem die Goldmarkrechnung in den Gedankenkreis der deutschen Wirtschaft Eingang gefunden hat, eine tägliche Übung aller an gewerblichen Unternehmungen und ihren Anteilen interessierten Kreise geworden. Ergibt die geschilderte Rechnung ein Goldmarkminus des Anteils gegenüber dem Bilde, das sich der Interessent von dem Gesamtgoldwert der Unternehmung gemacht hat, so steht der Anteil zu niedrig und wird kaufwürdig befunden; ergibt die Rechnung ein Plus, so steht der Anteil zu hoch und wird bei Andauer der unrichtigen Bewertung von den über die Verhältnisse der Unternehmung unterrichteten Kreisen verkauft. Die Schätzung, die sich aus den täglichen Feststellungen der Kurse der Anteile an der Börse ergibt, ist nach Lage der Dinge die gerechteste und richtigste Schätzung des wirklichen Wertes der gewerblichen Unternehmung und jeder anderen Schätzung durch behördliche Schätzer oder Schätzungskommissionen vorzuziehen. Der Kurs ist eben schließlich nichts anderes als das Durchschnittsurteil einer großen Vielheit von Personen, die an der Unternehmung interessiert sind oder sich interessieren wollen, und deswegen, um des eigenen Geldbeutels willen, bemüht sind, zu einem möglichst zutreffenden Urteil über den Wert des Anteils an der Erwerbsgesellschaft und damit des Gesamtvermögens der Gesellschaft zu gelangen. In diesem täglichen Werturteil über die börsengängigen Unternehmungen, bei dem Großaktionäre und Verwaltungsmitglieder, also Insider der Unternehmung, eine Hauptrolle spielen, liegt eine Art Selbsteinschätzung der Wirtschaft vor, die an Gründlichkeit und Sachverständnis jeder Schätzung durch Behörden und Taxatoren, also durch Outsider der Unternehmung, weit überlegen ist. Der bedeut-

samste Vorzug der Börsenbewertung gegenüber den bisher behandelten Schätzungsmethoden liegt aber darin, daß die Börsenschätzung nicht das Gesamtunternehmen in seine einzelnen Vermögensbestandteile zerreißt, jeden Teil besonders und nach verschiedenen Maßstäben abschätzt und den Gesamtwert durch Addition der einzelnen Schätzungsposten errechnet, sondern den lebendigen Gesamtorganismus der Unternehmung im ganzen bewertet. Dabei werden die Lücken der anderen Schätzungsmethoden vermieden, bei denen die für die Bewertung einer Unternehmung so wichtigen Imponderabilien, wie Ruf, Ansehen, Kundschaft, Beziehungen u. dergl., mit anderen Worten: der gesamte goodwill eines going concern unberücksichtigt bleiben. Was nützen einem Unternehmer die schönsten Fabrikgebäude und Maschinen, wenn sie der Verwertung eines untauglichen Patenten dienen und ihre Erzeugnisse keinen Absatz finden? Diese Fabriken und Maschinen müssen jedoch sowohl nach dem Bewertungsmaßstab der Wiederbeschaffungspreise vom 31. Dezember 1923 als auch nach dem der wirklichen Anschaffungspreise mit den gleichen Werten eingesetzt werden, wie Fabriken und Maschinen einer Unternehmung, die mit hervorragenden Patenten und Fabrikationsgeheimnissen arbeitet und die ganze Welt mit ihren Erzeugnissen versorgt. Rentabilität und standing der Unternehmung fallen, weil sie keine Bilanzposten sind, bei den bisherigen, die Betriebsvermögen in ihren Bestandteilen zergliedernden Schätzungsmethoden steuerlich unter den Tisch; bei der kursmäßigen Bewertung spielen sie hingegen die ihnen zukommende ausschlaggebende Rolle.

Die Veranlagung nach dem Bewertungsmaßstabe der Börsenkurse ist aber nicht nur die nach Lage der Sache gerechteste, sondern auch an Einfachheit allen anderen Bewertungsmethoden derart überlegen, daß es sich nicht verlohnt, darüber Worte zu verlieren. Die Veranlagung der Vermögenssteuer würde gerade bei denjenigen Betriebsvermögen, die bislang den Steuerpflichtigen und den Steuerbehörden den größten Arbeitsaufwand verursachen, mittels einer nur wenige Minuten erfordernden Rechenoperation zu erledigen sein, sobald die Kurse des Steuerstichtages vorliegen.

Um den nächstliegenden Einwänden gegen die Methode der Bewertung des börsengängigen gewerblichen Betriebsvermögens nach dem Börsenkurse zu begegnen, sei von vornherein zugestanden, daß nicht in allen Fällen der Börsenkurs das richtige Bild von dem Gesamtwert der Unternehmung zu geben braucht. Besondere Umstände, z. B. Majoritätskämpfe, Überfremdungskäufe des Auslandes und dergleichen, können im einzelnen Falle den Kurs am Steuerstichtage über den inneren Goldwert des Unternehmens hinaufschnellen lassen. Es wird für solche Fälle im Gesetz ein Ventil dadurch zu schaffen sein, daß es dem Steuerpflichtigen gestattet wird, dem Finanzamt seinerseits den Gegenbeweis gegen die Richtigkeit des aus dem Kurs der Anteile errechneten Goldmarkwertes der Unternehmung zu führen. Bei einer zweckentsprechenden Fassung dieser Ausnahme von der allgemeinen Regel werden unschwer die unerwünschten steuerlichen Folgen vereinzelter Kursanomalien am Steuerstichtage zu vermeiden sein. Zweckmäßig erscheint auch eine gesetzliche Bestimmung, welche den Reichsfinanzminister ermächtigt, den Steuerstichtag erst nachträglich bekanntzugeben und auf einen in der Vergangenheit liegenden Tag oder auf den Durchschnittskurs mehrerer Tage festzusetzen, um eine Manipulierung der Kurse im Hinblick auf die Ver-

mögenssteuer unmöglich zu machen. Die niedrigen Papiermarkkurse der Vergangenheit stehen dem nicht im Wege, da sie ja nach den mittleren Devisenkursen des oder der Steuerstichtage auf Goldmark umgerechnet werden. Ohne Bedeutung wäre es dagegen, wenn, wie es in den bewegten Börsenzeiten der vergangenen Wochen vorgekommen ist, eine allgemeine Über- oder Unterbewertung der Aktienkurse gegenüber dem Goldwerte der Unternehmungen gerade an dem oder den Steuerstichtagen eintreten würde. Es wäre ein Denkfehler, anzunehmen, daß damit die Steuerlast für die börsengängigen gewerblichen Betriebsvermögen allgemein zu hoch oder zu niedrig sein würde; der Kurs stellt ja nur den Maßstab für die U m l e g u n g der Vermögenssteuer auf die verschiedenen gewerblichen Unternehmungen dar; ob die Steuer für diese tragbar ist oder nicht, hängt in entscheidender Weise nur von den Sätzen des Tarifs der Vermögenssteuer ab.

Ein zweiter Einwand gegen den vorgeschlagenen Bewertungsmaßstab nach dem Kurse drängt sich durch die Frage auf: Wie sollen die übrigen nicht in Gesellschaftsform oder nicht in börsengängigen Gesellschaften betriebenen gewerblichen Unternehmungen bewertet werden? Dem Einwand ist grundsätzlich entgegenzuhalten, daß es nicht als notwendig oder nur deutscher Organisations- und Konstruktionswut als notwendig erscheint, auf einen gesunden Bewertungsmaßstab von vier Fünfteln des gewerblichen Vermögens um deswillen zu verzichten, weil er auf das restliche Fünftel nicht paßt. Tatsächlich dürften aber genügend Möglichkeiten der Vergleichung von in Privathand betriebenen Unternehmungen mit in Gesellschaftsform organisierten Unternehmungen gleicher Branche und gleichen Ausmaßes vorhanden sein, um eine Vorschrift zu rechtfertigen, daß auch bei Privatunternehmungen eine Schätzung des Veräußerungswertes des Unternehmens im ganzen, gemessen an dem aus dem Kurse der Anteile errechneten Gesamtveräußerungswerte des der Größe und Art nach nächstverwandten Gesellschaftsunternehmens einzutreten hat. Eine solche Vorschrift würde den Grundsatz der Gerechtigkeit und Gleichmäßigkeit der Bewertungsmaßstäbe zunächst theoretisch insoweit erfüllen, als eine Schätzung des Gesamtunternehmens als solchen, nicht seiner einzelnen Bestandteile, in Frage käme, und dieser Schätzung der gemeine Wert, d. h. der Veräußerungswert des Gesamtunternehmens am Steuerstichtage, nicht aber alle möglichen verschiedenen Bewertungsmaßstäbe für die verschiedenen Gruppen der Vermögensbestandteile der Unternehmung zugrunde zu legen wären. Die praktische Gleichmäßigkeit der Bewertung würde allerdings wesentlich von dem zu treffenden Urteil der zur vergleichweisen Schätzung berufenen Behörden und Sachverständigenausschüsse abhängen und sich bei der einen Unternehmung leicht, bei der anderen schwerer erreichen lassen. Bei Braunkohlen- und Brikettfabriken würde z. B. die Mächtigkeit und der Stand des Aufschlusses des Braunkohlenflözes sowie die Anzahl der Brikettpressen bei sonst annähernd gleichen Produktionsbedingungen einen ziemlich zuverlässigen Maßstab für die Bewertung der Fabrik abgeben, bei Webereien die Anzahl der Spindeln usw.

In welcher Weise die Land- und Forstwirtschaft zur Vermögenssteuer heranzuziehen wäre, um zu einer restlosen Erfüllung der Forderung ihrer Gerechtigkeit zu gelangen, kann im Rahmen dieses Aufsatzes, der lediglich die Bewertung des gewerblichen

Betriebsvermögens behandelt, nicht im einzelnen erörtert werden. Auch hier müßte mit dem Grundsatz der Bemessung nach dem gemeinen Wert, das ist nach dem Veräußerungswert, Ernst gemacht werden.

Der hier vertretene Vorschlag für die Bewertung der gewerblichen Vermögen zur Vermögenssteuer wird den gelehrten Steuerjuristen vielleicht etwas laienhaft anmuten. Eine solche Kritik würde den Vorschlag m. E. nur empfehlen. Es ist während der letzten Jahre in unseren Steuergesetzen leider nur zu viel Konstruktionsjurisprudenz und zu wenig gesunder Menschenverstand verzapft worden. Es ist hohe Zeit, daß mit diesem Verfahren gebrochen wird und daß anstelle von Begriffen, deren gekünstelte und überspitzte Logik selbst ihre Schöpfer nur in Augenblicken besonderer Erleuchtung zu verstehen vermögen, wieder einfache, auch den Laien verständliche Vorstellungen und Begriffe in das Steuerrecht einziehen. Man wird sich dann aber auch mit dem Erreichbaren begnügen müssen und nicht in dem Drang nach absoluter Vollkommenheit auf das als zweckmäßig und vernünftig Erkannte nur um deswillen verzichten dürfen, weil damit nicht alles auf eine Formel gebracht werden kann. Das Reichsfinanzministerium ist anscheinend schon vor mehr als einem Jahre auf dem richtigen Wege gewesen. Nach der Begründung*) zu dem ersten Vermögenssteuergesetz zu urteilen, hat das Reichsfinanzministerium damals auf der Suche nach einer sachlich einwandfreien Formel für den gemeinen Wert an den Börsenkurs, und zwar an einen Durchschnitt der Börsenkurse innerhalb eines längeren Zeitraums gedacht und erwogen, ob nicht „als Unterlagen für die Ermittlung der steuerbaren Vermögen der Unternehmungen der Gesamtwert der Aktien, Anteilscheine und Schuldverschreibungen des Unternehmens, berechnet nach dem mittleren Börsenkurs der der Veranlagung vorangegangenen drei Geschäftsjahre, dienen könne“. Man ist von diesem gesunden Gedanken jedoch abgekommen, weil angeblich „die Vielgestaltigkeit des Wirtschaftslebens nicht gestatte, diese Art der Berechnung zwingend vorzuschreiben“. Das Bessere, das jedoch nicht erreichbar war, die für alle Arten des gewerblichen Vermögens gleichmäßige Bewertungsmethode hat sich also wieder einmal als der Feind des erreichbaren Guten, der vernünftigen Bewertungsmethode für vier Fünftel des gewerblichen Betriebsvermögens, erwiesen. Die Folge war: Auf der einen Seite leere Kassen des Reichs und der schließliche gänzliche Verzicht auf die Veranlagung und Erhebung der Vermögenssteuer per 31. Dezember 1922, auf der anderen Seite Berge juristischer Steuerrechtsliteratur über den „gemeinen Dauerwert“ und ähnliche Begriffsmonstra. Hoffen wir, daß die Spuren des unrühmlich dahingegangenen ersten Vermögenssteuergesetzes die berufenen Gesetzgeber schrecken und bestimmen werden, auf den schon einmal halb beschrittenen Weg der von der Volkswirtschaft selbst gebotenen, einfachen und gerechten Bewertungsweise zurückzukommen.

*) Begründung S. 11/12 in den Drucksachen des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats, Schreiben des Reichsfinanzministers vom 6. August 1921 (III. E. 24330).